

Informationsblatt

Förderungsaktion Elektro-Fahrräder, Elektro-Transporträder und Transporträder



Gefördert wird die Anschaffung von **Elektro-Fahrrädern und Elektro-Transporträdern, die ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden, sowie Transporträdern.**

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften. Die **Einreichung** zur Förderung erfolgt **nach dem Kauf** der Fahrräder, wobei Rechnungen mit **Rechnungsdatum ab dem 01.04.2017** anerkannt werden. Einreichungen sind bis 31.12.2018 möglich.

Die Förderung beträgt **100 Euro pro Elektro-Fahrrad, 250 Euro pro Elektro-Transportrad und 200 Euro pro Transportrad**. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30% der Anschaffungskosten begrenzt.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass seitens der Fahrradwirtschaft/-handel ein **E-Mobilitätsbonus** in der Höhe von 100, 250 bzw. 200 Euro (netto) pro Fahrrad gewährt wurde. Dieser Bonus muss gemeinsam mit dem Informationstext zur Förderaktion E-Mobilität (siehe unten) auf der Fahrradrechnung ausgewiesen werden.

Was wird gefördert?

- Die Anschaffung von neuen Elektro-Fahrrädern, Elektro-Transporträdern oder Transporträdern. Gebrauchte Fahrräder oder die Umrüstung von Fahrrädern werden nicht gefördert.

Hinweis: Elektro-Transporträder und Transporträder müssen für die erhöhte Förderung ein Ladegewicht von mehr als 80 kg aufnehmen können.

Was ist bei der Einreichung zu beachten?

- Die Antragstellung für die Förderung kann erst nach dem Kauf der Fahrräder durch den Inhaber erfolgen. Das Rechnungsdatum für die angeschafften Fahrräder muss nach dem 01.04.2017 liegen und darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als sechs Monate zurückliegen. Einreichungen sind bis zum 31.12.2018 möglich.
- Die Antragstellung inkl. aller Endabrechnungsunterlagen (siehe unten) erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/Elektro-Fahrrad. Die Fahrräder müssen zu diesem Zeitpunkt übernommen und vollständig bezahlt sein.
- Voraussetzung für die Förderung ist die Gewährung eines E-Mobilitätsbonus der Fahrradwirtschaft/-handel und dessen Nennung mit folgendem Informationstext auf der Rechnung:

„Im Rahmen des Aktionspakets Elektromobilität mit erneuerbarer Energie von Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) wird gemeinsam mit dem österreichischen Sportfachhandel ein E-Mobilitätsbonus für Elektro-Fahrräder, Elektro-Transporträder und Transporträder gewährt. Dieser E-Mobilitätsbonus wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen gewährt.

Der E-Mobilitätsbonusanteil des österreichischen Sportfachhandels für den Ankauf von Elektro-Fahrrädern, Elektro-Transporträdern und Transporträdern ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.

Der E-Mobilitätsbonusanteil im Rahmen des Aktionspakets Elektromobilität von BMLFUW und bmvit für den Ankauf von Elektro-Fahrrädern, Elektro-Transporträdern und Transporträdern kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach erfolgter Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen. Bitte beachten Sie, dass eine Auszahlung der Förderung nur dann möglich ist, wenn alle Voraussetzungen der Förderaktion – diese finden Sie im Detail unter www.umweltfoerderung.at – erfüllt sind. Der zum Betrieb erforderliche Strom muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die Förderaktionen des Aktionspakets Elektromobilität von BMLFUW und bmvit erfolgen im Rahmen des Klima- und Energiefonds, des klimaaktiv mobil Programms und der Umweltförderung im Inland.“

Nur wenn der E-Mobilitätsbonus gemäß obenstehendem Informationstext auf der Rechnung angeführt ist, kann auch der vereinbarte Bundesanteil zur Auszahlung gelangen. Förderungsanträge mit Rechnungen, die diese Voraussetzung bei der Erstvorlage nicht erfüllen, werden abgelehnt.

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form (z.B. eingescannt als PDF) für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter <https://www.umweltfoerderung.at/Elektro-Fahrrad>.

Checkliste	
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung (Zur Bestätigung der Förderungsbestimmungen auch zu übermitteln, wenn Sie nur über eine Rechnung verfügen.)	✓
Rechnungskopien für die Anschaffungskosten der Fahrräder	✓
Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Antragstellers (= Eigentümer der Fahrräder)	✓

Die Auszahlung der Förderung erfolgt üblicherweise innerhalb von acht Wochen nach dem Einlangen Ihrer vollständigen Antragsunterlagen bei der KPC.

Weitere Förderungsbestimmungen

- Die Elektro-Fahrräder und Elektro-Transporträder müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.
- Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf geförderten Fahrzeugen ein Aufkleber des Förderungsprogramms anzubringen. Diesen Aufkleber erhalten Sie per Post mit dem Auszahlungsbrief.
- Die Förderung wird als De-Minimis Beihilfe ausbezahlt. **„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN** unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.

Antragstellung und Kontakt

→ [Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/Elektro-Fahrrad](http://www.umweltfoerderung.at/Elektro-Fahrrad)

Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Elektro-Fahrräder und Transporträder: DW 713

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at